

# **Ordnung der Stadt Altenberg über die Nutzung und Entgeltpflicht von Parkplätzen im Gemeindegebiet der Stadt Altenberg**

**(Parkplatzordnung) vom 25.04.2023**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Parkplätze

### **II. Benutzung**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzung der Parkplätze
- § 6 Benutzung der vorübergehenden Parkplätze

### **III. Entgelt**

- § 7 Entgelte
- § 8 Entgeltschuldner
- § 9 Bewohnerparken

### **IV. Schlussbestimmung**

- § 10 Sonderregelungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Altenberg, auf allen städtischen Parkplätzen (Anlage 1) im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmung.
- (2) Die Parkplatzordnung regelt die Bereitstellung von Parkflächen. Sie dient insbesondere zur Regulierung des Parkdrucks an frequentierten Orten. Ziel ist ein geordnetes Parkverhalten, als auch Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit im Verkehr.
- (3) Soweit durch die Stadt Altenberg über die in Absatz 1 genannten Einrichtungen hinaus weitere Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zugelassen werden, gelten für diese die Regelungen dieser Parkplatzordnung entsprechend.
- (4) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Ordnung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Parkplatzordnung sind insbesondere alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Parkplätze sind alle nicht nur vorübergehend eingerichteten Flächen der Stadt Altenberg, außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, die dem Parken von Kraftfahrzeugen dienen und auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Entgeltpflichtig sind die Parkplätze, welche mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet oder als „gebührenpflichtige Parkplätze“ eingerichtet sind.
- (4) Entgeltfrei sind die Parkplätze, die nicht in den Geltungsbereich des Absatz 3 fallen.
- (5) Beschränkte Parkplätze sind Parkplätze, auf denen eine Schrankenanlage eingerichtet ist, welche zur Nutzung passiert werden muss.
- (6) Vorübergehende Parkplätze sind Parkplätze, die die Stadt Altenberg zum Zwecke und im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs insbesondere zu Großveranstaltungen und Nutzungsangeboten mit hoher Besucherfrequenz einrichtet.
- (7) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit und zur Erhebung von Parkentgelten i. S. d. Ordnung sind Parkscheinautomaten. Gleiches gilt für Parkscheinautomaten i. V. m. Schrankenanlagen. In begründeten Fällen kann die Entrichtung des Entgelts abweichend durch Handkassierung erfolgen.

### **§ 3 Parkplätze**

- (1) Entgeltpflichtige Parkplätze der Stadt Altenberg sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Änderungen oder Abweichungen bei den in Anlage 2 aufgeführten Parkplätzen führen nicht zur Entgeltbefreiung.

#### **II. Benutzung**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die entgeltpflichtigen Parkplätze (Anlage 2) sind täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Entgeltfreie Parkplätze sind 24 h geöffnet.
- (2) Zum Zwecke der Schneeberäumung kann es in den Wintermonaten zu Abweichungen und Einschränkungen der Öffnungszeiten aus Absatz 1 kommen. Darüber hinaus kann aus begründeten Fällen von den im Absatz 1 genannten Öffnungszeiten abgewichen werden.

### **§ 5 Benutzung der Parkplätze**

- (1) Verkehrsteilnehmer sind im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bestimmungen und nach Bestimmungen dieser Ordnung berechtigt, städtische Parkplätze wie vorgesehen zu benutzen.
- (2) Die Benutzung von Parkplätzen zu anderen als verkehrsrechtlichen Zwecken, beispielsweise Camping und Veranstaltungen, ist untersagt.
- (3) Die Benutzung der vorübergehenden Parkplätze regelt § 6.
- (4) Die Stadt Altenberg kann auf Antrag Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 zulassen.
- (5) Jegliche Veränderungen am Parkplatz und dessen Einrichtungen sind untersagt.
- (6) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), inkl. Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Sächsisches Straßenverkehrsgesetz (SächsStrG) in den jeweils gültigen Fassungen und den hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

### **§ 6 Benutzung der vorübergehenden Parkplätze**

- (1) Vorübergehend eingerichtete Parkplätze sind für die gesamte Dauer der Einrichtung und Ausweisung als solcher entgeltpflichtig.
- (2) Die Einrichtung kann im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs und zur Erreichung dieses Zweckes ganzjährig von der Stadt Altenberg erfolgen. Dem hierbei eingesetzten Personal ist bei Inanspruchnahme der betreffenden Parkplätze Folge zu leisten.

### **III. Entgelte**

#### **§ 7 Entgelte**

- (1) Das Parken auf den in Anlage 2 benannten Parkplätzen ist entgeltpflichtig. Die jeweilige Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ist in der Anlage 3 bestimmt.
- (2) Die Entrichtung des Entgelts ist mit Beginn der Nutzung der Parkplätze vorzunehmen. Das Entgelt wird sofort fällig. Bei beschränkten Parkplätzen wird das Entgelt unmittelbar vor dem Verlassen bzw. mit Nutzungsende fällig.
- (3) Das Entgelt ist am Parkscheinautomat zu entrichten. Der gelöste Parkschein ist von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug anzubringen. Abweichend wird die Entrichtung des Entgeltes über den Anbieter des Handyparkens i. S. d. § 13 (3) StVO ermöglicht.
- (4) Bei technischen Problemen oder anderen nicht beeinflussbaren Umständen ist die Parkscheibe gem. § 13 (1) S. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) einzulegen. Der Bereitschaftsdienst soll über den Defekt informiert werden.
- (5) Ebenso werden Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben, soweit die Stadt Altenberg entgeltpflichtige Parkplätze im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet. Hierbei werden die Entgelte in anderer geeigneter Form (z. B. Handkassierung) erhoben.
- (6) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), inkl. Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Sächsisches Straßenverkehrsgesetz (SächsStrG) in den jeweils gültigen Fassungen und den hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 8 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind Fahrzeugführer, sowie Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug gebührenpflichtig parken und somit den Parkplatz nutzen.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner

#### **§ 9 Bewohnerparken**

- (1) Die Stadt Altenberg kann in Ausnahmefällen auf Antrag Befreiungen von dem Entgelt oder Entgeltermäßigungen auf den durch die Stadt Altenberg errichteten Bewohnerparkplätzen zulassen. Der Antrag ist spätestens 14 Arbeitstage vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Altenberg zu stellen.
- (2) Auf Antrag können Bewohnerparkausweise ausgestellt werden, als Jahreskarten (Kalenderjahr) oder Monatskarte (Kalendermonat). Die Entgelte betragen:

- a) Monatskarte je Parkplatz:
  - bis 31.05.2025 30,00 €
  - ab 01.06.2025 60,00 €
- b) Jahreskarte je Parkplatz: 480,00 €

Der Bewohnerparkausweis begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls die ausgewiesenen Parkflächen belegt oder nicht nutzbar sein sollten.

#### **IV. Schlussbestimmung**

##### **§ 10 Sonderregelungen**

Insbesondere bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen können mit den jeweiligen Veranstaltern Sonderregelungen abweichend von dieser Ordnung getroffen werden.

##### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

##### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Parkplatzordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Altenberg, den 25.04.2023

Wiesenberg  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Parkplatzordnung der Stadt Altenberg**

**Übersicht über Parkplätze im Gemeindegebiet**

Ort	Parkplatz
Altenberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lift</li> <li>- Querweg (Rehefelder Straße)</li> <li>- Fußballplatz (Rehefelder Straße)</li> <li>- Campingplatz (Galgenteich)</li> <li>- Bahnhof (hinter den Gleisen)</li> <li>- Wanderparkplatz Geisingberg</li> <li>- Bergbaumuseum</li> <li>- Rathaus</li> <li>- Europark</li> <li>- Sportkomplex</li> <li>- Stephanwiese</li> </ul>
Bärenfels	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstamt</li> <li>- Ortseingang</li> </ul>
Bärenstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Markt</li> </ul>
Fürstenuau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wanderparkplatz</li> </ul>
Geising	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisstadion</li> <li>- Hüttenteich</li> <li>- Lift</li> <li>- Wildpark</li> </ul>
Kipsdorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahnhof</li> <li>- Wanderparkplatz</li> </ul>
Lauenstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbad</li> <li>- Markt</li> <li>- Teplitzer Straße (Friedhof)</li> </ul>
Schellerhau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Botanischer Garten Berg- und Talseitig</li> <li>- Lockwitzgrund</li> <li>- Café Rotter (Lift)</li> <li>- Kirche</li> </ul>
Rehefeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wanderparkplätze</li> </ul>
Oberbärenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortseingang</li> </ul>
Waldbärenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wanderparkplatz</li> </ul>
Zinnwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>- K-Flügel (Grenzzollanlage)</li> <li>- Grenzsteinhof</li> <li>- Alte Gemeindeverwaltung</li> <li>- Hochmoorweg</li> <li>- Bergbaumuseum</li> </ul>

**Anlage 2**  
**zur Parkplatzordnung der Stadt Altenberg**

**Übersicht über entgeltpflichtige Parkplätze im Gemeindegebiet**

Ort	Parkplatz
Altenberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lift*</li> <li>- Querweg (Rehefelder Straße)</li> <li>- Fußballplatz (Rehefelder Straße)</li> <li>- Campingplatz (Galgenteich)</li> <li>- Bahnhof (hinter den Gleisen)</li> <li>- Stephanwiese**</li> </ul>
Fürstenuau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wanderparkplatz</li> </ul>
Geising	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisstadion</li> <li>- Hüttenteich</li> <li>- Lift</li> </ul>
Schellerhau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Botanischer Garten „berg- und talseitig“</li> <li>- Lockwitzgrund</li> <li>- Café Rotter (Lift)</li> </ul>
Rehefeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wanderparkplätze</li> </ul>
Oberbärenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortseingang</li> </ul>
Zinnwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>- K-Flügel (Grenzzollanlage)*</li> <li>- K-Flügel (PB – Parkplatz Bedarf)**</li> <li>- Grenzsteinhof</li> <li>- Alte Gemeindeverwaltung</li> <li>- Hochmoorweg</li> </ul>

\* beschränkte Parkplätze

\*\* Saisonparkplätze

**Anlage 3**  
**zur Parkplatzordnung der Stadt Altenberg**

**Übersicht Entgelthöhe Parkplätze im Gemeindegebiet**

**Tarif 1 – beschränkte Parkplätze (mit öffentlichen Toiletten)**

Stunden	Entgelthöhe
1	2,00 €
2	3,00 €
3	4,00 €
4	5,00 €
5	6,00 €
Tageskarte	7,00 €

**Tarif 2 – unbeschränkte Parkplätze**

Stunden	Entgelthöhe
1	1,00 €
2	2,00 €
3	3,00 €
4	4,00 €
5	5,00 €
Tageskarte	6,00 €